

**Neufassung der Ordnung  
für das Bachelor- und Masterstudium im  
Lehramt Politische Bildung  
an der Universität Potsdam**

**Vom 27. Juni 2007<sup>1</sup>**

**i.d.F. der Ersten Änderungssatzung der  
Neufassung der Ordnung  
für das Bachelor- und Masterstudium im  
Lehramt Politische Bildung  
an der Universität Potsdam**

**Vom 19. Januar 2011<sup>2</sup>**

**- Lesefassung -**

Der Fakultätsrat der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat am 19. Januar 2011 auf der Grundlage des § 70 Abs. 2 Nr.1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Dezember 2008 (GVBl. S. 318), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 2010 (GVBl. I Nr. 35 S. 1) und der Rahmenordnung für das lehramtsbezogene Bachelor- und Masterstudium an der Universität Potsdam vom 31. Mai 2007 (AmBek Nr. 7/07, S. 420, zuletzt geändert durch Satzung vom 20. November 2008 (AmBek Nr. 3/09 S. 30), folgende Neufassung der Ordnung für das Bachelor- und Masterstudium im Lehramt Politische Bildung an der Universität Potsdam erlassen:

**Inhalt**

**I. Allgemeiner Teil**

- § 1 Inhalt und Ziel des Studiums
- § 2 Gliederung des Studiums
- § 3 Dauer des Studiums
- § 4 Abschlussgrade
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Nachteilsausgleich
- § 7 Anerkennung von Leistungen
- § 8 Leistungspunkte
- § 9 Leistungspunktsystem und Studien- und Lehrformen
- § 10 Leistungserfassungsprozess
- § 11 Belegung von Lehrveranstaltungen
- § 12 Notenskala
- § 13 Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen
- § 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

**II. Bachelorstudium**

- § 15 Ziel des Bachelorstudiums
- § 16 Zugangsvoraussetzungen
- § 17 Inhalt des Bachelorstudiums
- § 18 Bachelorarbeit
- § 19 Abschluss des Bachelorstudiums

**III. Masterstudium**

- § 20 Ziel des Masterstudiums
- § 21 Zugangsvoraussetzungen
- § 22 Inhalt des Masterstudiums
- § 23 Masterarbeit
- § 24 Abschluss des Masterstudiums

**IV. Erweiterungs- und Ergänzungsstudium**

- § 25 Erweiterungsstudium
- § 26 Ergänzungsstudium
- § 27 Erweiterungs- und Ergänzungsprüfung

**V. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

- § 28 Ungültigkeit der Graduierung
- § 29 Einsicht in Prüfungsakten
- § 30 Archivierung von Abschlussarbeiten
- § 31 Übergangsbestimmungen
- § 32 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

**Anlagen**

- Anlage 1: Beschreibung der Module
- Anlage 2: Empfohlene Studienverlaufspläne
- Anlage 3: Wahlpflichtmodulkataloge
- Anlage 4: Diploma Supplement

**I. Allgemeiner Teil**

**§ 1 Inhalt und Ziel des Studiums**

(1) Diese Ordnung beruht auf dem Brandenburgischen Lehrerbildungsgesetz (BbgLeBiG) vom 25. Juli 1999 (GVBl. I S. 242), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Mai 2007 (GVBl. I S. 86). Sie gilt für das Lehramtsstudium für das Fach Politische Bildung für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe an allgemein bildenden Schulen, für das Lehramt an Gymnasien sowie für das Erweiterungs- und Ergänzungsstudium.

(2) Das Studium soll die Studierenden befähigen, in den Jahrgangsstufen des von ihnen gewählten Lehramtes einen wissenschaftlich fundierten Unterricht im Fach Politische Bildung zu gestalten. Dazu eignen sich die Studierenden notwendiges fachwissenschaftliches und fachdidaktisches Grundwissen an. Erst der erfolgreiche Abschluss des auf einem Bachelorstudium aufbauenden Masterstudiums qualifiziert für ein Lehramt.

<sup>1</sup> Genehmigt durch die Präsidentin der Universität Potsdam mit Schreiben vom 31. Juli 2007.

<sup>2</sup> Genehmigt durch den geschäftsführenden Präsidenten der Universität Potsdam mit Schreiben vom 8. April 2011.

## § 2 Gliederung des Studiums

(1) Das Studium besteht aus zwei konsekutiven Studiengängen: einem Bachelorstudium im Umfang von drei Jahren und einem darauf aufbauenden Masterstudium von eineinhalb bzw. zwei Jahren. Beide Studiengänge sind modular aufgebaut. Im Bachelorstudium werden grundlegende sozialwissenschaftliche Kenntnisse erworben und grundlegende Fähigkeiten zur Wissensvermittlung entwickelt. Im Masterstudium werden die Kenntnisse in fachwissenschaftlichen Schwerpunkten vertieft sowie die Fähigkeiten zur Vermittlung von sozialwissenschaftlichen Unterrichtsgegenständen erweitert.

(2) Das Bachelorstudium für das Lehramt der Bildungsgänge Sekundarstufe I und der Primarstufe an allgemein bildenden Schulen gliedert sich wie folgt:

- 1. Fach 75 Leistungspunkte  
(davon: Bachelorarbeit 6 Leistungspunkte)
- 2. Fach 70 Leistungspunkte
- Erziehungswissenschaften 15 Leistungspunkte
- Primarstufenspezifischer Bereich 20 Leistungspunkte  
180 Leistungspunkte

(3) Das Bachelorstudium für das Lehramt an Gymnasien gliedert sich wie folgt:

- 1. Fach 95 Leistungspunkte  
(davon: Bachelorarbeit 6 Leistungspunkte)
- 2. Fach 70 Leistungspunkte
- Erziehungswissenschaften 15 Leistungspunkte  
180 Leistungspunkte

(4) Das Masterstudium für das Lehramt für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe an allgemein bildenden Schulen gliedert sich wie folgt:

- 1. Fach 14 Leistungspunkte
- 2. Fach 6 Leistungspunkte
- Primarstufenspezifischer Bereich 10 Leistungspunkte
- Erziehungswissenschaften 25 Leistungspunkte
- Praktikum 20 Leistungspunkte
- Masterarbeit 15 Leistungspunkte  
90 Leistungspunkte

(5) Das Masterstudium für das Lehramt an Gymnasien gliedert sich wie folgt:

- 1. Fach 25 Leistungspunkte
- 2. Fach 25 Leistungspunkte
- Erziehungswissenschaften 30 Leistungspunkte
- Praktikum 20 Leistungspunkte
- Masterarbeit 20 Leistungspunkte  
120 Leistungspunkte

## § 3 Dauer des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiums beträgt sechs Semester einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Bachelorarbeit.

(2) Die Regelstudienzeit des Masterstudiums für das Lehramt für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe beträgt drei Semester einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit.

(3) Die Regelstudienzeit des Masterstudiums für das Lehramt an Gymnasien beträgt vier Semester einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit.

(4) Um die Regelstudienzeit einhalten zu können, ist es zweckmäßig, die Module in einer bestimmten Reihenfolge zu belegen. Ihre Inhalte bauen vielfach aufeinander auf. Eine Orientierungshilfe für ein zeitlich abgestimmtes Studium geben die Studienverlaufspläne. Bei Abweichung von diesen Plänen ist zu beachten, dass die Einschreibebedingungen für einzelne Modulveranstaltungen erfüllt sein müssen. Bei der individuellen Studienplanung bieten die zuständige Studienfachberaterin/der zuständige Studienfachberater für das Lehramt Politische Bildung bzw. die/der Prüfungsausschussvorsitzende Hilfe.

## § 4 Abschlussgrade

Die Universität Potsdam verleiht durch die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät die Grade „Bachelor of Education“ bzw. „Master of Education“, abgekürzt als „B.Ed.“ bzw. „M.Ed.“.

## § 5 Prüfungsausschuss

(1) Vom Fakultätsrat der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät wird ein Prüfungsausschuss Sozialwissenschaften bestellt, dem drei Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerinnen der an der Ausbildung beteiligten Fächer, ein akademischer Mitarbeiter bzw. eine akademische Mitarbeiterin der an der Ausbildung beteiligten Fächer und ein Student bzw. eine Studentin angehören.

(2) Die Amtszeit des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis die Nachfolger ihr Amt angetreten haben. Der Fakultätsrat kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit einen neuen Prüfungsausschuss bestellen.

(3) Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreise der ihm angehörenden Hochschullehrerinnen und

Hochschullehrer eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder die Stellvertreterin/der Stellvertreter, anwesend sind. Über die Sitzungen des Ausschusses wird Protokoll geführt. Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Er entscheidet in Zweifelsfragen über die Auslegung dieser Ordnung und gibt Anregungen zur Reform der Ordnung. Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für:

1. die Entscheidungen über Anträge von Studierenden oder Lehrkräften bezüglich der Anwendung dieser Ordnung,
2. die Einordnung der Lehrveranstaltungen in Module und die Festlegung der Anzahl der Leistungspunkte (Beurteilungsgrundlage ist dabei der Vorschlag der jeweiligen Lehrkraft sowie die Evaluation des studentischen Arbeitsaufwands),
3. die Besetzung der Zulassungskommission für den Masterstudiengang,
4. regelmäßige Berichte an die Fakultät über die Erfahrungen mit der Anwendung dieser Ordnung und gegebenenfalls Vorschläge zu ihrer Reform,
5. die Anerkennung von Studien-, Graduierungs- und Prüfungsleistungen.

(5) Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreterin/ Stellvertreter übertragen. Übertragene Entscheidungen werden auf Antrag der betroffenen Person dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung vorgelegt.

(6) Die/der Vorsitzende oder ein von ihr/ihm beauftragtes Mitglied des Prüfungsausschusses hat das Recht, den Prüfungen beizuwohnen und sich über die Einhaltung der Prüfungsordnung zu informieren.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter sind zur Amtverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden entsprechend zu verpflichten.

## **§ 6 Nachteilsausgleich**

(1) Weist eine Studentin oder ein Student nach, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der

Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag und in Absprache mit der Studentin oder dem Studenten und der Prüferin oder dem Prüfer Maßnahmen fest, durch die gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

(2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit/Behinderung der Studentin bzw. des Studenten die Krankheit/Behinderung und die dazu notwendige alleinige Betreuung einer/eines nahen Angehörigen gleich. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

(3) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss werden die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sowie die Regelungen zur Elternzeit in §§ 15 und 16 des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (BerzGG) entsprechend berücksichtigt.

(4) Personen, die mit einem Kind, für das ihnen die Personenfürsorge zusteht, im selben Haushalt leben, sind berechtigt, einzelne Studien- und Prüfungsleistungen nach Ablauf der in den Prüfungsordnungen hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen. Entsprechendes gilt für die Fristen zur Erbringung von Studienleistungen sowie für Wiederholungsprüfungen. Fristen können nur um bis zu zwei Semester, Bearbeitungszeiten um ein Drittel der vorgesehenen Gesamtbearbeitungszeit verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die unter Absatz 1 genannten Voraussetzungen entfallen. Die Inanspruchnahme dieser Regelung erfolgt auf Antrag. Über weitergehende Einzelfallregelungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss kann die Mitwirkung in gesetzlich vorgesehenen Gremien und satzungsmäßigen Organen der Universität Potsdam sowie in satzungsmäßigen Organen der studentischen Selbstverwaltung an der Universität Potsdam berücksichtigt werden. Einzelne Studien- und Prüfungsleistungen können aus diesem Grund nach Ablauf der in der Prüfungsordnung vorgesehenen Fristen abgelegt werden. Die Fristen dürfen aus diesem Grund maximal um zwei Semester verlängert werden.

## **§ 7 Anerkennung von Leistungen**

(1) Leistungen, welche Studierende außerhalb des lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudien-

ganges im Fach Politische Bildung der Universität Potsdam erbracht haben und nachweisen, werden anerkannt, wenn Gleich- oder Höherwertigkeit im Vergleich zu entsprechenden Leistungen im lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengang im Fach Politische Bildung an der Universität Potsdam besteht. Den Antrag auf Anerkennung stellen die Studierenden beim Prüfungsausschuss Sozialwissenschaften.

(2) Bei Anerkennung einer Leistung wird jeweils die Anzahl der erreichten Leistungspunkte festgestellt.

(3) Falls die anerkannte Leistung benotet ist und die Note aus einer Skala stammt, die auf die in dieser Ordnung verwendete Notenskala abbildbar ist, wird diese Note übernommen. Andernfalls bleiben die anerkannten Leistungspunkte unbenotet.

(4) Leistungspunkte anderer Punktsysteme werden umgerechnet. Die Umrechnungen werden durch den Prüfungsausschuss festgelegt.

## § 8 Leistungspunkte

(1) Das Leistungspunktsystem ist ein formaler Mechanismus zur Gliederung, Berechnung und Bescheinigung des Studienaufwandes.

(2) Leistungspunkte (LP) sind zählbare Einheiten zur Darstellung erbrachter zeugnisrelevanter Leistungen. Zu einem Leistungspunkt gehören die folgenden Informationen:

- Lehrveranstaltung bzw. Modul, worin er erbracht wurde,
- ggf. Benotung gemäß § 12,
- Form der Erbringung und Thema.

Ein Leistungspunkt (LP) stellt dabei den Gegenwert einer erbrachten Lernleistung sowie den Nachweis der Erlangung einer festgesetzten Qualifikation dar.

(3) Leistungspunkte werden jeweils zu den einzelnen Lehrveranstaltungen vergeben (siehe § 9). Es können entweder nur alle der Lehrveranstaltung zugeordneten Leistungspunkte vergeben werden oder keine. Durch die Vergabe der Leistungspunkte wird die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung bescheinigt.

(4) Die Höhe der Leistungspunkte entspricht den Credits des European Credit Transfer Systems (ECTS). Sie beschreiben den typischen Arbeitsaufwand, den die Studierenden bei erfolgreicher Teilnahme an der jeweiligen Lehrveranstaltung bzw. dem jeweiligen Modul erbringen müssen. Ein Leistungspunkt entspricht 30 Stunden Arbeitsaufwand. Der Arbeitsaufwand pro Semester beträgt in der Regel 30 LP.

(5) Die Benotung und die Vergabe der Leistungspunkte wird von der Lehrkraft der jeweiligen Lehr-

veranstaltung auf Grund der von den Studierenden im Leistungserfassungsprozess gezeigten Leistungen bestimmt (siehe § 10).

## § 9 Leistungspunktsystem und Studien- und Lehrformen

(1) Das Studium setzt die Teilnahme und aktive Mitarbeit an verschiedenen Lehrformen sowie ihre Vor- und Nachbereitung voraus. Leistungspunkte werden jeweils zu den einzelnen Lehrveranstaltungen vergeben (siehe § 8). Soweit in den Modulbeschreibungen nicht anders angegeben, gelten die folgenden Zuordnungen von Leistungspunkten zu den einzelnen Lehrformen:

- *Vorlesungen (V) (2-4 LP)*

In Vorlesungen sollen größere Zusammenhänge vermittelt und theoretisches Wissen systematisiert werden. In ihnen werden abgegrenzte Stoffgebiete unter Heranziehung neuer Forschungsergebnisse in übersichtlicher Form dargestellt. Leistungspunkte: einstündige Vorlesung – 2 Leistungspunkte, zweistündige Vorlesung + Klausur – 3-4 Leistungspunkte.

- *Seminare (S) (2-7 LP)*

In Seminaren werden ausgewählte Themenkomplexe vertieft. Die Studierenden gestalten die Seminare durch Referate und Diskussionen aktiv mit. Das Anforderungsniveau der Seminare, das in den Modulen beschrieben ist, kann zusätzlich auch durch die Unterscheidung von Pro- und Hauptseminaren kenntlich gemacht werden. Leistungspunkte: einstündiges Seminar – 2 Leistungspunkte, zweistündige Seminare – 3 Leistungspunkte, Proseminare – 3-7 Leistungspunkte, Haupt-/Oberseminare – 5 Leistungspunkte.

- *Übungen (Ü) (1-4 LP)*

Übungen sind begleitende Veranstaltungen, in denen vor allem Fähigkeiten und Fertigkeiten weiterentwickelt werden. Die selbständige Lösung von Übungsaufgaben zum Vorlesungsstoff und die Diskussion der Lösungen stehen in ihrem Mittelpunkt. – 1-4 Leistungspunkte.

- *Praktika + Kolloquium (P+K) (4 LP)*

In Praktika erwerben und erweitern die Studierenden Fähigkeiten und Fertigkeiten für die Beherrschung fachspezifischer Arbeitsmethoden, erhalten einen Einblick in Praxisfelder und reflektieren über die Besonderheiten sozialwissenschaftlichen Wissens und dessen Bedeutung für die verschiedenen sozialwissenschaftlichen Berufsfelder. Im Abschlusskolloquium berichten die Studierenden über ihre Praxisstudien und üben sich im Präsentieren und Verteidigen ihrer Arbeitsergebnisse. - 4 Leistungspunkte.

- *Tutorien (T) (0 LP)*  
Tutorien sind Studiengruppen, die von fortgeschrittenen Studierenden betreut werden. Sie sollen Studienanfängern zusätzliche Orientierungshilfen bieten und sie beim Erwerb wissenschaftlicher Arbeitstechniken unterstützen. - keine Leistungspunkte, da keine Pflichtveranstaltung.
- *Fachdidaktische Tagespraktika (TP) (4 LP)*  
Fachdidaktische Tagespraktika sind Bestandteil der Ausbildung in der Didaktik der politischen Bildung/Sozialwissenschaften. Sie beinhalten die Planung, Gestaltung und Auswertung von Unterrichtsprojekten an Potsdamer Schulen, die im Laufe eines Semesters durchgeführt werden. Sie geben einen ersten Einblick in das spätere Berufsfeld und verbinden die fachdidaktische Ausbildung mit ersten Unterrichtserfahrungen. - 4 Leistungspunkte.
- *Examenskolloquien (ExK) (2-3 LP)*  
Examenskolloquien bilden den Abschluss des Masterstudiums und beinhalten ein semesterbegleitendes Repetitorium in Form eines 30-minütigen Vortrags jedes Studierenden zu einem gestellten Thema sowie einer sich daran anschließenden Disputation. – 2-3 Leistungspunkte.

(2) Im Rahmen der genannten Lehrformen sind auch fächerübergreifende Lehrveranstaltungen sowie Projekte, Planspiele, Exkursionen und andere handlungsorientierte Veranstaltungsformen möglich. Angaben zum Angebot an solchen Veranstaltungen und zu deren Zuordnungen sind dem laufenden Lehrangebot zu entnehmen.

## § 10 Leistungserfassungsprozess

(1) Studien- und Prüfungsleistungen werden in einem studienbegleitenden Leistungserfassungsprozess erbracht. Dazu werden vom Lehrpersonal Schritte und Formen der Leistungserfassung durch Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Prüfungsgespräche u.ä. festgelegt. In den Lehrveranstaltungen mit studienbegleitenden Prüfungen werden die Leistungspunkte nur in Verbindung mit einer Benotung erbracht. Die Gesamtleistung muss mindestens ausreichend sein. Die in den Lehrveranstaltungen erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sind zu dokumentieren. Diese Dokumentation gibt dem Lehrpersonal die Entscheidungsgrundlage für die Vergabe von Leistungspunkten und Noten und den Studierenden die notwendigen Informationen über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen.

(2) Jedes Modul, soweit es nicht ausschließlich praktische Abschnitte umfasst, ist mit einer Modulnote abzuschließen. Modulnoten können aus den Noten einer oder mehrerer Leistungen gebildet werden. Leistungen, die benotet und bei der Bildung der Modulnote berücksichtigt werden, sind insbesondere

mündliche Prüfungen, Klausuren, Projektarbeiten, schriftliche Hausarbeiten, Referate und andere von den Studierenden zu verfassende Texte. Besteht ein Modul aus mehreren Lehrveranstaltungen, dann ist die Modulnote der mit den Leistungspunkten gewichtete Mittelwert der Noten der Lehrveranstaltungen zu bilden. Wenn die Note auf der Grundlage einer einzigen Prüfung (Modulprüfung) vergeben wird, bezieht sich diese Prüfung auf alle Inhalte des Moduls.

(3) Der Leistungserfassungsprozess beginnt in der Regel frühestens zwei Wochen nach dem Beginn der Lehrveranstaltung und endet in der Regel spätestens mit dem Ende der auf die Lehrveranstaltung folgenden vorlesungsfreien Zeit. Eine erfolgte Belegung kann bis zum Ende der dritten Woche der jeweiligen Lehrveranstaltung zurückgenommen werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Die Lehrkraft einer Lehrveranstaltung gibt die Form des zugehörigen Leistungserfassungsprozesses rechtzeitig durch Aushang, im kommentierten Vorlesungsverzeichnis oder über das Internet schriftlich bekannt. Diese Information muss spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung vorliegen. Zusätzlich besteht die Möglichkeit einer individuellen Studienberatung.

(5) Für Lehrveranstaltungen, die nicht speziell für den Lehramtsstudiengang Politische Bildung angeboten werden, sondern aus anderen Studiengängen importiert werden, wird die Form des jeweiligen Leistungserfassungsprozesses aus dem exportierenden Studiengang übernommen.

(6) Die notwendigen Leistungserfassungsschritte innerhalb eines Moduls können im Falle einer als „nicht ausreichend“ (siehe § 12) bewerteten Leistung nur zweimal wiederholt werden. Bei als "nicht ausreichend" bewerteten Leistungen, die auf der Benotung nur einer prüfungsberechtigten Person beruhen, hat auf Verlangen einer beteiligten Person eine zweite, unabhängige Beurteilung der Leistung zu erfolgen. Diese Beurteilung muss von einer prüfungsberechtigten Person durchgeführt werden, die vom Prüfungsausschuss bestimmt wird. Die zweite Wiederholung einer nichtbestanden Prüfungsleistung muss durch zwei prüfungsberechtigte Personen durchgeführt werden. Wird die zweite Wiederholung des Leistungserfassungsschrittes erneut mit „nicht ausreichend“ bewertet, gilt das gesamte Modul als endgültig nicht bestanden. Handelt es sich bei dem Modul um ein Pflicht- oder Wahlpflichtmodul des Bachelor-/Masterstudiums, gilt damit das gesamte Studium für das Lehramt für das Fach Politische Bildung als endgültig nicht bestanden.

(7) Einsprüche gegen die Form der Leistungserfassung sind innerhalb von vier Wochen nach Beginn

der Lehrveranstaltung schriftlich mit Begründung der Lehrkraft mitzuteilen. Weist diese den Einspruch ab, dann kann der oder die Studierende diesen Einspruch mit Begründung an den Prüfungsausschuss beantragen. Vor einer Entscheidung über einen solchen Antrag muss der Ausschuss die/den Studierende/n und die jeweilige Lehrkraft anhören.

(8) Die Wiederholung bestandener Prüfungsleistungen im Rahmen eines Freiversuchs ist nicht möglich.

(9) Nach der Bewertung eines Leistungserfassungsschrittes werden die Studierenden über das Ergebnis informiert und erhalten Einsicht in die jeweils für die Bewertung relevanten Unterlagen. Die Frist für Einsichtnahme endet in der Regel zwei Monate nach Bekanntgabe der Bewertung.

### § 11 Belegung von Lehrveranstaltungen

Mit der Belegung einer Lehrveranstaltung erklären die Studierenden ihre Absicht, an dem dieser Lehrveranstaltung zugeordneten Leistungserfassungsprozess teilzunehmen. Die Belegung muss in der Regel bis zum Ende der dritten Woche ab Beginn der Lehrveranstaltung erfolgen. Eine erfolgte Belegung kann bis zum Ende der dritten Woche ab Beginn der Lehrveranstaltung zurückgenommen werden. Erfolgt keine Rücknahme der Belegung innerhalb dieser drei Wochen, gilt die Belegung als verbindliche Anmeldung zur Leistungsüberprüfung. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

### § 12 Notenskala

(1) Als Noten zur Bewertung von Leistungen sind die folgenden Zahlenwerte zugelassen:

- 1 = sehr gut (eine hervorragende Leistung)
- 2 = gut (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)
- 3 = befriedigend (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)
- 4 = ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)
- 5 = nicht ausreichend (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt)

(2) Zur besseren Differenzierung können auch Zwischennoten verwendet werden, so dass sich insgesamt die folgende Notenskala ergibt:  
1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0; 5,0

(3) Ohne Änderung ihres Inhalts kann für die Noten anstelle der Zahlendarstellung auch die folgende Buchstabendarstellung verwendet werden:

A; A-; B+; B; B-; C+; C; C-; D+; D; F

### § 13 Zeugnisse, Urkunden, Bescheinigungen

(1) Hat eine Studentin/ein Student die zur Graduierung erforderlichen Leistungspunkte aller Teilbereiche des jeweiligen Lehramtsstudiums erworben, so erfolgt die Graduierung ohne besonderen Antrag. In diesem Fall erhält sie/er ein Zeugnis. Im Zeugnis werden alle Lehrveranstaltungen unter Angabe der erworbenen Leistungspunkte, der Module und ggf. der Benotungsinformation aufgeführt. Außerdem gibt das Zeugnis eine Gesamtnote an.

(2) Die Modul- bzw. die Fachnote ist das mit den Leistungspunkten gewichtete Mittel aller jeweils einzubeziehenden Noten. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Gesamtnote des Bachelor- bzw. Masterabschlusses ergibt sich durch die jeweiligen Fachnoten im Verhältnis ihrer Leistungspunktzahlen, wobei Fachnoten im Sinne dieser Vorschrift je nach Studiengang

- die Note für das erste Fach,
- die Note für das zweite Fach (bzw. für das zweite und das dritte Fach bei Schwerpunktsetzung auf die Primarstufe),
- die Note für den primarstufenspezifischen Bereich,
- die Note für die Erziehungswissenschaften und
- die Note für die Bachelor- bzw. Masterarbeit sind.

(4) Die Gesamtnote ergibt sich durch die folgende Abbildung, wobei nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt wird; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen:

- 1,0 bis einschließlich 1,2: mit Auszeichnung
- 1,3 bis einschließlich 1,5: sehr gut
- 1,6 bis einschließlich 2,5: gut
- 2,6 bis einschließlich 3,5: befriedigend
- 3,6 bis einschließlich 4,0: ausreichend

(5) Im Fall der Ergänzung der deutschen Notenskala durch die Vergabe von ECTS-Grades (relative Noten) wird die folgende Tabelle zu Grunde gelegt:

ECTS-A = die besten 10%  
ECTS-B = die nächsten 25%  
ECTS-C = die nächsten 30%  
ECTS-D = die nächsten 25%  
ECTS-E = die nächsten 10%

Die Vergabe von ECTS-Grades setzt eine hinreichende Größe der Kohorte voraus.

(6) Das Zeugnis wird mit dem Datum des Tages ausgestellt, an dem die letzte zum jeweiligen Abschluss erforderliche Prüfungsleistung bewertet

wurde. Das Zeugnis wird von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des ersten Faches unterzeichnet; es trägt das Siegel der Universität Potsdam. Das Zeugnis wird durch ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache ergänzt.

(7) Neben dem Zeugnis wird mit dem gleichen Datum eine Urkunde über die Verleihung des jeweiligen akademischen Grades ausgestellt, welche den Studiengang und das Gesamturteil ausweist.

(8) Mit der Aushändigung der Urkunde wird die Berechtigung zur Führung des jeweiligen akademischen Grades erworben.

(9) Vor Abschluss des jeweiligen Studiums wird auf Antrag der Studentin/des Studenten eine Bescheinigung ausgestellt. Diese enthält alle Lehrveranstaltungen, die die Studentin/der Student im jeweiligen Studiengang bislang belegt hat. Gleichzeitig werden die erworbenen Leistungspunkte, Module und ggf. die Benotungsinformation angegeben. Diese Bescheinigung wird im Falle der Exmatrikulation von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

#### **§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung**

(1) Wenn Studierende ohne triftige Gründe die Teilnahme an einem Leistungserfassungsschritt versäumen oder vor Beendigung des Leistungserfassungsschrittes die Teilnahme abbrechen, wird eine nicht ausreichende Leistung registriert. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Leistung ohne triftige Gründe nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis oder den Abbruch geltend gemachten Gründe müssen der Lehrkraft unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Im Krankheitsfall ist in der Regel die Vorlage eines ärztlichen Attestes innerhalb von fünf Werktagen erforderlich. Erkennt die Lehrkraft die Gründe an, so wird unverzüglich ein neuer Termin anberaumt. Die nachzuholenden Leistungen werden als Erst- und nicht als Wiederholungsleistung gewertet.

(3) Versucht eine Studentin/ein Student das Ergebnis einer Leistungserfassung (Studien- und Prüfungsleistung) durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder wird zum Zweck der bewussten Täuschung geistiges Eigentum anderer verletzt bzw. publiziertes Material Dritter ohne Angabe der Quellen/Autorenschaft verwendet und als eigene Leistung eingereicht (Plagiat), gilt der entsprechende Leistungserfassungsschritt (Studien- und Prüfungsleistung) als mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studentin/den Studenten von der

Erbringung weiterer Studien- und Prüfungsleistungen ausschließen. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Studentin/des Studenten. Eine Studentin/ein Student, die/der an einem Täuschungsversuch mitwirkt, kann von der jeweiligen Prüferin/dem jeweiligen Prüfer oder der/dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(4) Stört ein Student/eine Studentin den ordnungsgemäßen Ablauf eines Leistungserfassungsprozesses, so kann er/sie von der jeweiligen Lehrkraft oder der/dem Aufsichtsführenden von der weiteren Teilnahme an dem aktuellen Leistungserfassungsschritt ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird der betreffende Leistungserfassungsschritt mit „nicht ausreichend“ bewertet.

## **II. Bachelorstudium**

### **§ 15 Ziel des Bachelorstudiums**

(1) Im Bachelorstudium soll die Studentin/der Student die Zusammenhänge des Faches überblicken lernen und sich die Fähigkeit aneignen, grundlegende Methoden und Erkenntnisse der sozialwissenschaftlichen Disziplinen anzuwenden. Sie/er soll gründliche Fachkenntnisse erwerben. Die Lehrinhalte beziehen sich auf berufsfeldbezogene wissenschaftliche und praktische Grundlagen des Faches.

(2) Der akademische Grad Bachelor of Education im Lehramtsstudium Politische Bildung stellt einen ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss dar, der jedoch nicht für ein Lehramt befähigt.

### **§ 16 Zugangsvoraussetzungen**

Voraussetzung für das Bachelorstudium im Lehramt Politische Bildung an der Universität Potsdam ist die allgemeine Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis oder das erfolgreiche Ablegen der fachrichtungsbezogenen Eingangsprüfung nach § 25 Abs. 3 BbgHG.

### **§ 17 Inhalt des Bachelorstudiums**

(1) Im Bachelorstudium für das erste und zweite Fach für das Lehramt für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe an allgemein bildenden Schulen sind folgende Module zu belegen, wobei lediglich eines der beiden Wahl-

pflichtmodule, entweder „Politische Theorie und Philosophie“ oder „Internationale Politik“, auszuwählen ist:

a) Studiengang Lehramt Politische Bildung für die Sekundarstufe I/Primarstufe, 1. Fach

<b>Bachelorstudium, Module</b>	<b>SWS (37)</b>	<b>LP (75)</b>
Einführung in die Politikwissenschaft	3	4
Politisches System Deutschlands im europäischen Kontext	4	10
Politische Theorie und Philosophie (Wahlpflicht)	4	10
Internationale Politik (Wahlpflicht)	4	10
Einführung in die Sozialstrukturanalyse	4	6
Einführung in die Volkswirtschaftslehre	6	12
Staatsrecht	4	6
Berufsfeldorientierung	6	10
Planung und Analyse von Politikunterricht	3	6
Fachdidaktische Grundlegung	3	5
Bachelorarbeit		6

b) Studiengang Lehramt Politische Bildung für die Sekundarstufe I/Primarstufe, 2. Fach

<b>Bachelorstudium, Module</b>	<b>SWS (37)</b>	<b>LP (70)</b>
Einführung in die Politikwissenschaft	3	4
Politisches System Deutschlands im europäischen Kontext	4	10
Politische Theorie und Philosophie (Wahlpflicht)	4	10
Internationale Politik (Wahlpflicht)	4	10
Einführung in die Sozialstrukturanalyse	4	6
Einführung in die Volkswirtschaftslehre	6	12
Staatsrecht	4	6
Berufsfeldorientierung	6	10
Planung und Analyse von Politikunterricht	3	6
Fachdidaktische Grundlegung	3	6

(2) Im Bachelorstudium für das erste und zweite Fach für das Lehramt an Gymnasien sind folgende Module zu belegen, wobei lediglich eines der beiden Wahlpflichtmodule, entweder „Politische Theorie und Philosophie“ oder „Internationale Politik“, auszuwählen ist:

a) Studiengang Lehramt an Gymnasien, 1. Fach

<b>Bachelorstudium, Module</b>	<b>SWS (45)</b>	<b>LP (95)</b>
Einführung in die Politikwissenschaft	3	4
Politisches System Deutschlands im europäischen Kontext	4	10
Politische Theorie und Philosophie (Wahlpflicht)	4	10
Internationale Politik (Wahlpflicht)	4	10
Einführung in die Sozialstrukturanalyse	4	6
Einführung in die Volkswirtschaftslehre	6	12
Staatsrecht	4	6
Berufsfeldorientierung	6	10
Planung und Analyse von Politikunterricht	3	6
Fachdidaktische Grundlegung	3	6
Modul Politik	2	7
Modul Soziologie	6	12
Bachelorarbeit		6

b) Studiengang Lehramt an Gymnasien, 2. Fach

<b>Bachelorstudium, Module</b>	<b>SWS (37)</b>	<b>LP (70)</b>
Einführung in die Politikwissenschaft	3	4
Politisches System Deutschlands im europäischen Kontext	4	10
Politische Theorie und Philosophie (Wahlpflicht)	4	10
Internationale Politik (Wahlpflicht)	4	10
Einführung in die Sozialstrukturanalyse	4	6
Einführung in die Volkswirtschaftslehre	6	12
Staatsrecht	4	6
Berufsfeldorientierung	6	10
Planung und Analyse von Politikunterricht	3	6
Fachdidaktische Grundlegung	3	6

## § 18 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der der Bachelorstudiengang abgeschlossen wird. Sie wird in der Regel im 1. Fach im letzten Semester des Bachelorstudiums geschrieben und soll zeigen, dass die Kandidatin/der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem Fachgebiet ihres/seines Studienganges, mit wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. In der Regel ist die Bachelorar-



beit in deutscher Sprache abzufassen. Die Betreuerin/der Betreuer kann in Abstimmung mit der Zweitgutachterin/dem Zweitgutachter die Anfertigung der Bachelorarbeit auch in einer anderen Sprache zulassen. Ist die Arbeit in einer Fremdsprache verfasst, muss sie als Anhang eine kurze Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

(2) Die Bachelorarbeit kann von jedem Mitglied des Lehrkörpers der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät mit Lehrbefugnis aufgegeben und betreut werden. Der Prüfer/die Prüferin wird vom Prüfungsausschuss bestellt. Für die Wahl der Themenstellerin oder des Themenstellers sowie für die Themenerteilung hat die Kandidatin oder der Kandidat ein Vorschlagsrecht. Dies begründet keinen Rechtsanspruch.

(3) Auf Antrag sorgt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin/der Kandidat rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhält. Das Thema kann bereits nach Ende der Vorlesungszeit des vorangegangenen Semesters vergeben werden. Die Ausgabe des Themas erfolgt über das Prüfungsamt, wo der Zeitpunkt der Ausgabe aktenkundig gemacht wird.

(4) Die Bachelorarbeit ist innerhalb eines Semesters fertig zu stellen und wird mit 6 Leistungspunkten bewertet. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind entsprechend zu begrenzen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Die Arbeit gilt mit der Abgabe beim Prüfungsamt oder bei der Poststelle der Universität vor Ablauf der Bearbeitungsfrist als fristgerecht beendet.

(5) Versäumt die Kandidatin/der Kandidat die Abgabefrist schuldhaft, so gilt die Arbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Liegt ein wichtiger Grund für das Versäumen der Frist vor, kann die Vorsitzende/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Rücksprache mit der Betreuerin/dem Betreuer eine Fristverlängerung bis zu einem Monat, im Krankheitsfall entsprechend der Dauer der Krankenschreibung, gewähren.

(6) Die Bachelorarbeit ist in einem mit der Universitätsbibliothekabgestimmten elektronischen Format sowie als Ausdruck gebunden in drei Exemplaren vorzulegen. Sie ist mit Seitenzahlen, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Die Passagen der Arbeit, die fremden Werken wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen gekennzeichnet sein. Die Arbeit soll in der Regel 40 Seiten DIN A 4 nicht überschreiten. Am Schluss der Arbeit hat die/der Kandidat/in zu versichern, dass sie/er sie selbstständig verfasst sowie keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt hat.

(7) Die Bachelorarbeit soll spätestens innerhalb von acht Wochen von zwei Gutachtern/Gutachterinnen bewertet werden. Die/der Prüfer/in, die/der das Thema der Abschlussarbeit gestellt hat, begutachtet die Arbeit schriftlich und begründet ihre/seine Benotung gemäß § 10. Die/der zweite Gutachter/in wird vom Prüfungsausschuss bestellt. Beträgt die Differenz bei den Bewertungen mehr als 2,0 oder ist eine der Bewertungen schlechter als „ausreichend“, so wird vom Prüfungsausschuss ein drittes Gutachten eingeholt. Bewerten zwei der dann drei Gutachter/innen die Arbeit als „nicht ausreichend“, so lautet die Endnote „nicht ausreichend“. Anderenfalls wird sie aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Bewertungen gebildet.

(8) Eine mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Bachelorarbeit kann nur einmal wiederholt werden. Das gleiche Thema kann nicht zweimal bearbeitet werden.

## **§ 19 Abschluss des Bachelorstudiums**

Die Studentin/der Student hat das Bachelorstudium erfolgreich abgeschlossen, sobald alle Leistungspunkte gemäß § 17 erbracht und die Sprechereziehung abgeschlossen wurden. Die Graduierung gemäß § 13 Abs. 1 erfolgt, sobald alle Leistungspunkte in allen Bereichen gemäß § 2 Abs. 2 bzw. 3 erbracht wurden.

## **III. Masterstudium**

### **§ 20 Ziel des Masterstudiums**

Das Masterstudium Master of Education Politische Bildung baut auf dem Bachelor of Education Politische Bildung an der Universität Potsdam oder äquivalenter Bachelorstudiengänge anderer Hochschulen auf. Es vermittelt vertiefte berufsqualifizierende wissenschaftliche Kenntnisse aus Bezugsdisziplinen des Schulfachs, der Fachdidaktik und den Erziehungswissenschaften. Das Masterstudium schließt ein Praxissemester ein. Es qualifiziert für den Fachunterricht im jeweils gewählten Lehramt.

### **§ 21 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Die Zugangsvoraussetzungen für einen lehramtsbezogenen Master-Studiengang sind in der Bachelor- Master-Abschlussverordnung des Landes Brandenburg (BaMaV) in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

(2) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen gemäß Absatz 1 erfüllen, die Anzahl der verfügbaren Studienplätze, erfolgt die Zulassung nach festgestellter Eignung. Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird auf der Grundlage eines Auswahlgespräches unter Berücksichtigung der Note des Bachelorabschlusses festgelegt. Die Berücksichtigung besonderer Härten ist möglich. Einzelheiten und das Zulassungsverfahren sind in einer besonderen Ordnung zu regeln.

(3) Die Zulassung muss in der Regel versagt werden, wenn die angemessenen Vorleistungen (in der Regel mindestens der Bachelorabschluss im Sinne der BaMaV) nicht erfüllt sind. Falls ein Nachholbedarf innerhalb der gesetzten Grenze vorliegt, kann der Prüfungsausschuss die Bewerberin/den Bewerber unter entsprechenden Nachholauflagen zulassen.

(4) Ablehnungsbescheide werden den Bewerberinnen/Bewerbern vom Prüfungsausschuss schriftlich und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen mitgeteilt.

## § 22 Inhalt des Masterstudiums

(1) Im Masterstudium für das erste Fach für das Lehramt für die Sekundarstufe I und die Primarstufe an allgemein bildenden Schulen sind folgende Lehrveranstaltungen in den aufgeführten Modulen zu belegen:

a) Studiengang Lehramt Politische Bildung für die Sekundarstufe I/Primarstufe, 1. Fach

Masterstudium, Module	SWS (6)	LP (14)
Politik	2	5
Fachdidaktisches Projektseminar	2	7
Examenskolloquium	2	2
Masterarbeit		15

b) Studiengang Lehramt Politische Bildung für die Sekundarstufe I/Primarstufe, 2. Fach

Masterstudium, Module	SWS (4)	LP (6)
Fachdidaktisches Projektseminar	2	3
Examenskolloquium	2	3
Masterarbeit		15

(2) Im Masterstudium für das Lehramt an Gymnasien sind folgende Lehrveranstaltungen in den aufgeführten Modulen zu belegen:

a) Studiengang Lehramt an Gymnasien, 1. Fach

Masterstudium, Module	SWS (10)	LP (25)
Jugend und Familie	4	9
Politik	2	5
Fachdidaktisches Projektseminar	2	8
Examenskolloquium	2	3
Masterarbeit		20

b) Studiengang Lehramt an Gymnasien, 2. Fach

Masterstudium, Module	SWS (10)	LP (25)
Jugend und Familie	4	9
Politik	2	5
Fachdidaktisches Projektseminar	2	8
Examenskolloquium	2	3
Masterarbeit		20

## § 23 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die eigens für den Abschluss des Masterstudiengangs abgeschlossen wird. Sie wird in der Regel im 1. Fach im letzten Semester des Masterstudiums geschrieben und soll zeigen, dass die Kandidatin/der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem Fach, der Fachdidaktik oder der Erziehungswissenschaften mit wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. In der Regel ist die Masterarbeit in deutscher Sprache abzufassen. Die Betreuerin/der Betreuer kann in Abstimmung mit der Zweitgutachterin/dem Zweitgutachter die Anfertigung der Masterarbeit auch in einer anderen Sprache zulassen. Ist die Arbeit in einer Fremdsprache verfasst, muss sie als Anhang eine kurze Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

(2) Die Masterarbeit kann von jeder Hochschullehrerin/jedem Hochschullehrer der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät aufgegeben und betreut werden. Der Prüfer/die Prüferin wird vom Prüfungsausschuss bestellt. Für die Wahl der Themenstellerin oder des Themenstellers sowie für die Themenerteilung hat die Kandidatin oder der Kandidat ein Vorschlagsrecht. Dies begründet keinen Rechtsanspruch.

(3) Auf Antrag sorgt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin/der Kandidat rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhält. Das Thema kann bereits nach Ende der Vorlesungszeit des vorangegangenen Semesters vergeben werden. Die Ausgabe des Themas erfolgt

über das Prüfungsamt, wo der Zeitpunkt der Ausgabe aktenkundig gemacht wird.

(4) Die Bearbeitungszeit für das Thema der Abschlussarbeit beträgt maximal 3 Monate für die Studiengänge für das Lehramt der Sekundarstufe I und der Primarstufe an allgemeinbildenden Schulen und maximal 4 Monate für das Lehramt an Gymnasien. Das Thema der Abschlussarbeit und der sich daraus ergebende notwendige Untersuchungsaufwand sollen innerhalb der festgelegten Frist zu bewältigen sein. Die Frist beginnt mit dem Tage der Übergabe des Themas der Abschlussarbeit durch das Prüfungsamt. Die Arbeit gilt mit der Abgabe beim Prüfungsamt oder bei der Poststelle der Universität vor Ablauf der festgelegten Frist als fristgerecht beendet.

(5) Versäumt die Kandidatin/der Kandidat die Abgabefrist schuldhaft, so gilt die Arbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Liegt ein wichtiger Grund für das Versäumen der Frist vor, kann die Vorsitzende/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Rücksprache mit der Betreuerin/dem Betreuer eine Fristverlängerung bis zu einem Monat, im Krankheitsfall entsprechend der Dauer der Krankenschreibung, gewähren.

(6) Die Abschlussarbeit ist in einem mit der Universitätsbibliothekabgestimmten elektronischen Format sowie als Ausdruck gebunden in drei Exemplaren vorzulegen. Sie ist mit Seitenzahlen, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Die Passagen der Arbeit, die fremden Werken wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen gekennzeichnet sein. Die Arbeit soll in der Regel 80 Seiten DIN A 4 nicht überschreiten. Am Schluss der Arbeit hat die/der Kandidat/in zu versichern, dass sie/er sie selbstständig verfasst sowie keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt hat.

(7) Die Abschlussarbeit soll spätestens innerhalb von 8 Wochen von zwei Gutachterinnen/Gutachtern bewertet werden. Die/der Prüfer/in, die/der das Thema der Abschlussarbeit gestellt hat, begutachtet die Arbeit schriftlich und begründet ihre/seine Benotung gemäß § 12. Die/der zweite Gutachter/in wird vom Prüfungsausschuss bestellt. Beträgt die Differenz bei den Bewertungen mehr als 2,0 oder ist eine der Bewertungen schlechter als „ausreichend“, so wird vom Prüfungsausschuss ein drittes Gutachten eingeholt. Bewerten zwei der dann drei Gutachter/innen die Arbeit als „nicht ausreichend“, so lautet die Endnote „nicht ausreichend“. Anderenfalls wird sie aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Bewertungen gebildet.

(8) Eine mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Masterarbeit kann nur einmal wiederholt werden. Das gleiche Thema kann nicht zweimal bearbeitet werden.

## **§ 24 Abschluss des Masterstudiums**

Die Studentin/der Student hat das Masterstudium erfolgreich abgeschlossen, sobald alle Leistungspunkte gemäß § 22 Abs. 1 bzw. 2 erbracht wurden. Die Graduierung gemäß § 13 Abs. 1 erfolgt, sobald alle Leistungspunkte in allen Bereichen gemäß § 2 Abs. 4 bzw. 5 erbracht wurden.

## **IV. Erweiterungs- und Ergänzungsstudium**

### **§ 25 Erweiterungsstudium**

(1) Lehramtsbezogene Bachelor- und Masterstudien können gemäß den Bestimmungen des Lehrerbildungsgesetzes als Erweiterungsprüfung anerkannt werden, wenn die Studien- und Prüfungsbestimmungen den Anforderungen des Lehrerbildungsgesetzes entsprechen. Dies ist regelmäßig dann der Fall, wenn das Erweiterungsstudium aus dem Bachelor- und dem Masterstudium des Zweiten Faches besteht, dessen Lehrbefähigung angestrebt wird. Die Voraussetzungen für die Anerkennung regelt das Lehrerbildungsgesetz in seiner jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Anfertigung einer Abschlussarbeit und das Praxissemester entfallen beim Erweiterungsstudium.

### **§ 26 Ergänzungsstudium**

(1) Das lehramtsbezogene Masterstudium kann gemäß den Bestimmungen des Lehrerbildungsgesetzes als Ergänzungsprüfung anerkannt werden, wenn die Studien- und Prüfungsbestimmungen den Anforderungen des Lehrerbildungsgesetzes entsprechen. Dies ist regelmäßig dann der Fall, wenn das Ergänzungsstudium aus dem Masterstudium des entsprechenden Zweiten Faches im Lehramt für Gymnasien und dem Nachweis weiterer 5 Leistungspunkte aus dem Gesamtspektrum des Faches besteht. Die Voraussetzungen für die Anerkennung regelt das Lehrerbildungsgesetz in seiner jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Anfertigung einer Abschlussarbeit und das Praxissemester entfallen beim Ergänzungsstudium.

### **§ 27 Erweiterungs- und Ergänzungsprüfung**

Unbeschadet der in §§ 25 und 26 geregelten Anerkennung von Erweiterungs- und Ergänzungsprüfung auf der Grundlage eines entsprechenden Studiums besteht die Möglichkeit der Durchführung einer Erweiterungs- bzw. einer Ergänzungsprüfung auf der Grundlage der Lehramtsprüfungsordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung. Die

dort geforderten Studienleistungen sind für die einzelnen Fächer individuell zu regeln.

## **V. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **§ 28 Ungültigkeit der Graduierung**

(1) Hat eine Studentin/ein Student in einem Leistungserfassungsprozess getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Fakultätsrat der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät nachträglich die betroffenen Leistungspunkte entziehen oder deren Noten entsprechend berichtigen. Dies kann die Annullierung der Graduierung zur Folge haben.

(2) Waren die Voraussetzungen zur Teilnahme an einem Leistungserfassungsprozess nicht erfüllt, ohne dass die Studentin/der Student täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch die Vergabe der Leistungspunkte beseitigt. Hat die Studentin/der Student die Teilnahme vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Fakultätsrat der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät über die Rücknahme des Zeugnisses.

(3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Graduierungsurkunde einzuziehen, wenn die Graduierung auf Grund einer Täuschung zu Unrecht erfolgte.

(4) Die Bestimmungen über die Entziehung von akademischen Graden bleiben unberührt.

### **§ 29 Einsicht in die Prüfungsakten**

(1) Unbeschadet des § 10 Abs. 8 sind die für die Bewertung relevanten Unterlagen aus dem Leistungserfassungsprozess ein Jahr lang vom Lehrpersonal aufzubewahren. Danach können sie an die Studierenden ausgehändigt oder ausgesondert werden.

(2) Innerhalb einer vom Prüfungsamt festzulegenden Frist, spätestens ein Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die auf ihre/seine schriftliche Abschlussarbeit bezogenen Gutachten gewährt. Nach Ablauf von fünf Jahren nach Abschluss des Prüfungsverfahrens werden die Abschlussarbeiten unbeschadet der Regelung des § 27 ausgesondert.

### **§ 30 Archivierung von Abschlussarbeiten**

Abschlussarbeiten, die mit „sehr gut“ bewertet wurden, werden in der Universitätsbibliothek archiviert, wenn der/die Kandidat/in und der/die Gutachter/innen dem nicht widersprechen.

### **§ 31 Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Neufassung gilt für alle Studierenden, die nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung im Bachelor- oder Masterstudiengang für das Lehramt Politische Bildung an der Universität Potsdam immatrikuliert werden.

(2) Die Fortgeltung der auf Grundlage der Ordnung für das Bachelor- und Masterstudium im Lehramt Politische Bildung an der Universität Potsdam vom 5. Januar 2005 (AmBek. UP 9/05 S. 334), zuletzt geändert durch die Erste Änderungssatzung zur Ordnung für das Bachelor- und Masterstudium im Lehramt Politische Bildung an der Universität Potsdam vom 30. November 2005 (AmBek. UP 11/06, S. 1121) durchgeführten Prüfungen wird durch das In-Kraft-Treten dieser Ordnung nicht berührt. Wer sich bei In-Kraft-Treten dieser Ordnung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Politische Bildung befindet, muss sich innerhalb eines Monats entscheiden, ob er das Studium nach der Bachelor- und Masterordnung vom 5. Januar 2005 beenden oder nach der Ordnung vom 27. Januar 2007 weiterführen will.

(3) Die Leistungen, die nach der bisher geltenden Ordnung erbracht wurden, sind ohne Nachteil für die Studierenden durch den Prüfungsausschuss Sozialwissenschaften für diese Ordnung anzuerkennen.

### **§ 32 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten**

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

(2) Für die übergeleiteten Studierenden tritt mit Ablauf des Sommersemesters 2008 die Ordnung für das Bachelor- und Masterstudium im Lehramt Politische Bildung an der Universität Potsdam vom 5. Januar 2005 (AmBek. UP 9/05 S. 334), zuletzt geändert durch die Erste Änderungssatzung vom 30. November 2005 (AmBek. UP 11/06, S. 1121), außer Kraft, für die anderen Studierenden mit Ablauf des Sommersemesters 2010.

**Anlage 1: Beschreibung der Module:****Modul: Einführung in die Politikwissenschaft**

Modulnummer	BA PB 01
Modultitel	Einführung in die Politikwissenschaft
Fachgebiet	Politikwissenschaft
Angebotsturnus	jährlich (WiSe)
Dauer	1 Semester
Lehrformen und deren Anteil am Gesamtumfang: Vorlesung + Übung: Einführung in die Politikwissenschaft, 3 SWS, 4 LP Selbststudium: Lektüre empfohlener Literatur, Bearbeitung von Testaufgaben zur Eigenkontrolle	
Leistungspunkte: 4	
Lernziele	
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Fähigkeit zur Unterscheidung von verschiedenen Wissensarten, wissenschaftlichen und nicht-wissenschaftlichen Diskursen</li> <li>- Orientierung über die Politikwissenschaft als Wissenschaftsdisziplin (Gegenstand, Politikberatung, Teildisziplinen, Geschichte des Fachs, wissenschaftstheoretische Grundlagen, Arbeitsweisen)</li> <li>- Kenntnis von Fragestellungen und methodischen Ansätzen der Nachbarwissenschaften (Wirtschaftswissenschaften, öffentliches Recht, politische Geschichte etc.)</li> <li>- Kenntnis und Anwendung von Standards wissenschaftlichen Arbeitens</li> </ul>	
Inhalt	
<p>Die Massenmedien produzieren und transportieren alltäglich eine Fülle 'politischer' Informationen. In der Vorlesung werden deshalb Gemeinsamkeiten und Unterschiede verschiedener Arten des Wissens, der Wissensproduktion und des Gebrauchs von Wissen über Politik dargestellt. Ferner führt die Vorlesung in die Politik als Wissenschaftsdisziplin ein und stellt zentrale Fragestellungen, die Begrifflichkeit, theoretische Ansätze, Methoden/Arbeitsweisen, wissenschaftslogische Probleme politikwissenschaftlicher Analysen sowie die Teildisziplinen des Fachs dar. Hierbei wird systematisch die Entwicklung des Fachs berücksichtigt. Schließlich werden exemplarisch Berufsfelder vorgestellt, in denen die Politikwissenschaft zur Anwendung kommt.</p> <p>Die Übung "Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten" erweitert das in der Vorlesung vermittelte Orientierungswissen und führt in die elementaren Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens ein, übt die selbständige Literatursuche und -aufarbeitung, die Vorbereitung von Referaten sowie die Anfertigung verschiedener Formen schriftlicher wissenschaftlicher Arbeiten. Das geschieht anhand eines politikwissenschaftlichen/sozialwissenschaftlichen Problems, zu dem die Studierenden eigenständig eine politikwissenschaftliche/sozialwissenschaftliche Fragestellung und Lösungsansätze erarbeiten. Angebote zur Einführung in die Bibliotheksnutzung und zum Zeitmanagement im Studium werden integriert</p>	
Zu erbringende Leistungen	
Vorlesung + Übung: Klausuren + Portfolio (Vorlesungsmitschriften, Übungen zur Literaturerschließung, Exposé)	
Modulnote	Durchschnitt aller Einzelleistungen aus der Vorlesung und im Portfolio
Voraussetzungen	Keine
Bemerkungen	Vorlesung und Übung müssen unbedingt zusammen in einem Semester belegt und erfolgreich abgeschlossen werden. Nur dann werden 4 Leistungspunkte vergeben.

**Modul: Politisches System Deutschlands im europäischen Kontext**

Modulnummer	BA PB 02
Modultitel	Politisches System Deutschlands im europäischen Kontext
Fachgebiet	Politikwissenschaft
Angebotsturnus	jährlich (WiSe)
Dauer	1-2 Semester
Lehrformen und deren Anteil am Gesamtumfang Vorlesung: 2 SWS, 3 LP Proseminar: 2 SWS, 7 LP Selbststudium: Lektüre empfohlener Literatur zur Vorbereitung und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen	
Leistungspunkte: 10	
Lernziele - Kenntnisse der Grundzüge des politischen Systems der Bundesrepublik Deutschlands (staatliche Institutionen, politische Willensbildung und Interessenartikulation, inhaltliche Profile staatlicher Politiken) - Fähigkeit zur vergleichenden Einordnung des deutschen politischen Systems - Kenntnisse der Auswirkungen der europäischen Integration auf das deutsche politische System - Kenntnisse einschlägiger Ansätze, Konzepte und Theorien	
Inhalt Die beiden Veranstaltungen des Moduls führen historisch-thematisch in das politische System der Bundesrepublik Deutschland ein. Wesentliche Merkmale des deutschen politischen Systems und ihr Wandel im Zeitverlauf werden unter Rückgriff auf zentrale Ansätze, Konzepte und Theorien der Politikwissenschaft thematisiert und erklärt. Dabei wird den Auswirkungen der europäischen Integration auf staatliche Institutionen (polity), Prozesse der politischen Willensbildung und Interessenartikulation (politics) und den Inhalten öffentlicher Politiken (public policies) besondere Aufmerksamkeit geschenkt.	
Zu erbringende Leistungen Vorlesung: Klausur Proseminar: in der Regel Protokoll, Referat und Hausarbeit	
Modulnote	mit den LP gewichteter Mittelwert aus den beiden Teilnoten Klausur + Seminarleistung
Voraussetzungen	Keine
Bemerkungen	

**Wahlpflichtmodul: Politische Theorie und Philosophie**

Modulnummer	BA PB 03
Modultitel	Wahlpflichtmodul Politische Theorie und Politische Philosophie
Fachgebiet	Politikwissenschaft
Angebotsturnus	jährlich (SoSe)
Dauer	1-2 Semester
Lehrformen und deren Anteil am Gesamtumfang Vorlesung: 2 SWS, 3 LP Proseminar: 2 SWS, 7 LP Selbststudium: Lektüre empfohlener Literatur zur Vorbereitung und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen	
Leistungspunkte: 10	
Lernziele - Fähigkeit zum reflektierten Gebrauch politischer Grundbegriffe - Kenntnis zentraler Begriffe der neuzeitlichen politischen Semantik und klassischer Texte der politischen Theorie - Fähigkeit zur Erfassung von Begriffskonstellationen, Begriffen und Gegenbegriffen sowie der Entstehung und des Wandels der damit verbundenen Vorstellungen	
Inhalt Die im Wechsel angebotenen Vorlesungen „Ideengeschichte und politische Theorie“ und „Politisches Denken üben: Einführung in die Grundbegriffe politischer Theorie“ werden jeweils durch ein Proseminar ergänzt, in dem Themen der Vorlesungen vertieft werden. Vorlesungen und Seminare bilden eine Art Labor für die Diskussion von Grundbegriffen und -problemen der politischen Theorie. Ideengeschichte am Beispiel klassischer Texte und die Theorie von Politik, Staat, Bürgergesellschaft und Demokratie sollen zusammengeführt und anhand gegenwärtiger Fragestellungen weitergeführt werden. Behandelt werden insbesondere Texte und Kontexte von Machiavelli, Hobbes, Locke, Montesquieu, Rousseau, Kant, Hegel, Marx, Mill und Weber.	
Zu erbringende Leistungen Vorlesung: Klausur Proseminar: in der Regel Protokoll, Referat und Hausarbeit	
Modulnote	mit den LP gewichteter Mittelwert aus den beiden Teilnoten Klausur + Seminarleistung
Voraussetzungen	Keine
Bemerkungen	Studierende, die dieses Modul im Bachelorstudiengang belegen, müssen im Masterstudiengang im Modul Politik ein Hauptseminar auf dem Gebiet Internationale Politik belegen.

**Wahlpflichtmodul: Internationale Politik**

Modulnummer	BA PB 04
Modultitel	Wahlpflichtmodul Internationale Politik
Fachgebiet	Politikwissenschaft
Angebotsturnus	jährlich (WiSe)
Dauer	1-2 Semester
Lehrformen und deren Anteil am Gesamtumfang Vorlesung: 2 SWS, 3 LP Proseminar: 2 SWS, 7 LP Selbststudium: Lektüre empfohlener Literatur zur Vorbereitung und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen	
Leistungspunkte: 10	
Lernziele Grundkenntnisse in den Theorien, den Methoden, den empirischen Gegenständen und der Praxis der internationalen Politik und der Außenpolitik	
Inhalt Die Vorlesung führt in die empirischen Gegenstände, Theorien, Forschungsmethoden und die Praxis der internationalen Politik ein und behandelt die Kooperation von Staaten, internationale Organisationen, den Einfluss transnationaler Akteure sowie die Außenpolitik ausgewählter Staaten. Im Proseminar werden ausgewählte Themen vertieft und wissenschaftliche Analyseansätze eingeübt.	
Zu erbringende Leistungen Vorlesung: Klausur Proseminar: in der Regel Protokoll, Referat und Hausarbeit	
Modulnote	mit den LP gewichteter Mittelwert aus den beiden Teilnoten Klausur + Seminarleistung
Voraussetzungen	Keine
Bemerkungen	Studierende, die dieses Modul im Bachelorstudiengang belegen, müssen im Masterstudiengang im Modul Politik ein Hauptseminar auf dem Gebiet Politische Theorie und Politische Philosophie belegen.

**Modul: Einführung in die Sozialstrukturanalyse**

Modulnummer	BA PB 05
Modultitel	Einführung in die Sozialstrukturanalyse
Fachgebiet	Spezielle Soziologie
Angebotsturnus	jährlich, SoSe
Dauer	1 Semester
Lehrformen und deren Anteil am Gesamtumfang Vorlesung + Seminar: 4 SWS, 6 LP	
Leistungspunkte: 6	
Lernziele Den Studierenden soll Überblickswissen über die Sozialstrukturanalyse vermittelt werden.	
Inhalt In drei Richtungen soll die Lehre im Schwerpunkt Sozialstrukturanalyse die entsprechenden für die Soziologen unabdingbaren Kenntnisse vermitteln: Erstens die Kenntnisse der grundlegenden begrifflichen Instrumente. Zweitens soll sie das sozialstrukturelle Grundwissen über die deutsche Gesellschaft bzw. über die europäischen Gesellschaften zur Verfügung stellen. Schließlich soll sie verdeutlichen, welche methodischen Instrumente in der Analyse sozialer Strukturen eingesetzt werden können.	
Zu erbringende Leistungen zweistündige Klausur (6 LP)	
Modulnote	Klausurnote
Voraussetzungen	Keine
Bemerkungen	Vorlesung und Seminar müssen unbedingt zusammen in einem Semester belegt und erfolgreich abgeschlossen werden. Nur dann werden 6 Leistungspunkte vergeben.



**Modul: Berufsfeldorientierung**

Modulnummer	BA PB 06
Modultitel	Berufsfeldorientierung
Fachgebiet	Fächerübergreifendes Angebot/Soft-skills
Angebotsturnus	jährlich, Beginn SoSe
Dauer	2 Semester
Lehrformen und deren Anteil am Gesamtumfang Vorlesung + Seminar: 4 SWS; 6 LP Praktikum + Kolloquium: Praxisstudien und Kolloquium; 2 SWS, 4 LP Selbststudium:	
Leistungspunkte: 10 LP	
<b>Lernziele</b> Die Vorlesung und das Proseminar zu "Methoden der empirischen Sozialforschung I a" sollen die Studierenden dazu befähigen, statistische empirische Erhebungen selbst durchzuführen und Ergebnisse empirischer Forschungen kritisch einzuschätzen. Diesem Zweck dienen die Vermittlung der notwendigen Kenntnisse in Forschungsplanung und Datenerhebung und die Einführung in die grundlegenden Analysemodelle für sozialwissenschaftliche Daten. Die in diesem Modul im Wintersemester stattfindenden orientierenden Praxisstudien (Erkundungen, Expertenbefragungen, Hospitationen/Beobachtungen, Vorträge von Berufspraktikern u. ä.) sollen erste Einblicke in Qualifikationsanforderungen, Arbeitsinhalte, Berufschancen und Arbeitsbedingungen der in Frage kommenden Berufsfelder geben und es den Studierenden ermöglichen, auf dieser Grundlage rationale Entscheidungen über das zu wählende fachliche Profil zu treffen. Spätestens am Ende dieses Moduls sollte eine (später mit zusätzlichem Studienaufwand durchaus korrigierbare) individuelle Entscheidung für ein Praxisfeld oder für eine Ausrichtung des Studiums in Richtung anschließender Masterstudiengänge stehen. Im abschließenden Kolloquium werden die Praxisstudien ausgewertet. Die Studierenden sollen sich im Präsentieren von Projekten üben und damit sozialwissenschaftliche Vermittlungskompetenz erwerben.	
<b>Inhalt</b> Das zweisemestrige Modul „Berufsfeldorientierung“ besteht aus allgemeinen und berufsfeldspezifischen Einführungen in die Besonderheiten sozialwissenschaftlicher Expertise und in Konzepte ihrer Vermittlung und mündet in vor- und nachbereiteten Erkundungen von mehreren Praxisfeldern. Jede Studentin/jeder Student muss an zwei dieser im Rahmen von Arbeitsgruppen durchgeführten Erkundungen teilnehmen. Zumindest eine dieser beiden Erkundungen findet in einem nicht schulischen Praxisfeld statt. Das Modul Berufsfeldorientierung besteht aus dem Veranstaltungszyklus "Methoden der empirischen Sozialforschung Ia". In der Vorlesung werden einige wissenschaftstheoretische Grundlagen der empirischen Sozialforschung, Methoden der Datenerhebung sowie quantitative und qualitative Forschungsdesigns behandelt. Im parallelen Proseminar führen die Studierenden eigene Datenerhebungen durch. Die sich anschließenden Praxisstudien beinhalten Erkundungen, Expertenbefragungen, Hospitationen/Beobachtungen und Vorträge von Berufspraktikern sowie die Reflexion der Besonderheiten sozialwissenschaftlichen Wissens und seiner Bedeutung für die verschiedenen sozialwissenschaftlichen Berufsfelder. Dieses Wissen kann entweder wie etwa im Unterrichtsfach Politische Bildung oder in Kursen der Jugend- und Erwachsenenbildung an andere vermittelt oder in anderen Praxisfeldern als Reflexions- und Lösungswissen praktischer Probleme gebraucht werden. Im abschließenden Kolloquium berichten die Studierenden über ihre Praxisstudien und üben sich im Präsentieren und Verteidigen ihrer Arbeitsergebnisse. Sie vergleichen ihre Arbeitsergebnisse hinsichtlich der Qualifikationsanforderungen und Arbeitsbedingungen und reflektieren die Ergebnisse in ihrer Relevanz für profilspezifische Entscheidungen.	
<b>Zu erbringende Leistungen</b> V+ S: zweistündige Klausur P+K: Praxisstudien + Präsentation der Untersuchungsergebnisse	
Modulnote	Mittelwert aus drei Noten: Klausurnote, Note der Praxisstudien und Note der Präsentation
Voraussetzungen	Modul BA PB 01
Bemerkungen	

**Modul: Einführung in die Volkswirtschaftslehre**

Modulnummer	BA PB 07
Modultitel	Einführung in die Volkswirtschaftslehre
Fachgebiet	Wirtschaftswissenschaften
Angebotsturnus	Jährlich
Dauer	2 Semester
Lehrformen und deren Anteil am Gesamtumfang: Vorlesung: 4 SWS, je Vorlesung 4 LP Übung: 2 SWS, 4 LP Selbststudium: Lektüre empfohlener Literatur zur Vorbereitung und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen	
Leistungspunkte: 12	
Lernziele grundlegendes makroökonomisches Grundlagen- und Orientierungswissen	
Inhalt In diesem Modul wählen die Studierenden zwischen zwei Vorlesungszyklen. Sie belegen entweder den zweisemestrigen Kurs Wirtschafts- und Ordnungspolitik, der immer im Wintersemester beginnt, oder den zweisemestrigen Kurs Makroökonomie I und II, der immer im Sommersemester beginnt. Gefordert ist eine regelmäßige Teilnahme an den Vorlesungen und den Übungen. Die Leistungen werden durch je eine benotete Klausur am Ende des entsprechenden Semesters bzw. als Gesamtklausur am Ende des Vorlesungszyklus geprüft. Variante I: Vorlesungszyklus Wirtschafts- und Ordnungspolitik (2 Vorlesungen, 1 Übung, 2 Teilklausuren) Inhalte: - Theorie der Wirtschaftspolitik (Einführung, Grundlagen usw.) - Wettbewerbstheorie und -politik Variante II: Vorlesungszyklus Makroökonomie (2 Vorlesungen, 1 Übung, 1 Gesamtklausur) Inhalte: Gesamtwirtschaftliche Größen sind mittels makroökonomischer Begriffe bei einer jeweils problemorientierten Modellierung in volkswirtschaftlichen Totalmodellen zu verstehen und analysieren.	
Zu erbringende Leistungen 2 Teilklausuren in Variante 1 oder eine Gesamtklausur in Variante 2	
Modulnote	Mittelwert aus den beiden Teilnoten der Klausuren bzw. Note der Gesamtklausur
Voraussetzungen	Keine
Bemerkungen	

**Modul: Staatsrecht**

Modulnummer	BA PB 08
Modultitel	Staatsrecht für Nichtjuristen
Fachgebiet	Öffentliches Recht
Angebotsturnus	jährlich, Beginn WiSe
Dauer	2 Semester
Lehrformen und deren Anteil am Gesamtumfang Vorlesung: 4 SWS, 6 LP Selbststudium: Lektüre empfohlener Literatur zur Vorbereitung und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen	
Leistungspunkte: 6	
Lernziele Grundkenntnisse des Staatsrechts, Fähigkeit zur Verknüpfung staatsrechtlicher und sozialwissenschaftlicher Betrachtungsweisen	
Inhalt Bei Staatsrecht handelt es sich um eine Vorlesung, die in das Staats- und Verfassungsrecht einführt. Ein erster Schwerpunkt ist die Darstellung und Definition des Staatsbegriffes. Weiterhin soll vor dem Hintergrund der Gesamtheit der Rechtsordnung die Unterscheidung des Öffentlichen Rechts von anderen Rechtsgebieten aufgezeigt werden. Ausführlich werden die verfassungsgestaltenden Grundentscheidungen und die Staatszielbestimmungen behandelt, insbesondere der Demokratiebegriff, das Rechtsstaatsprinzip, die Bedeutung der Sozial- und Bundesstaatlichkeit. Darüber hinaus bilden die Staatsorganisation und die Staatsfunktionen einen zentralen Gegenstand der Vorlesung. Grundfragen der Verfassung I: 1. Entstehung, Geltungsbereich, Konzeption, 2. Grundentscheidungen zur Demokratie, zum sozialen Rechtsstaat, zur Republik, zur Bundesstaatlichkeit, zum Kulturstaat; Völkerrechtsfreundlichkeit und Integrationsbereitschaft des Grundgesetzes, Staatsziele, 3. Die Organisation des Bundes, 4. Abschnitt: Staatsfunktionen, 5. Abschnitt: Wirtschaftsverfassung Grundfragen der Verfassung II: Schutz von Verfassung und Staat	
Zu erbringende Leistungen Klausur oder 2 Teilklausuren	
Modulnote	Klausurnote bzw. Mittelwert aus den beiden Teilnoten
Voraussetzungen	Keine
Bemerkungen	

**Modul: Planung und Analyse von Politikunterricht**

Modulnummer	BA PB 09
Modultitel	Planung und Analyse von Politikunterricht
Fachgebiet	Didaktik der Politische Bildung/Sozialwissenschaften
Angebotsturnus	jedes Semester
Dauer	1-2 Semester
<p>Lehrformen und deren Anteil am Gesamtumfang</p> <p>Seminar: 1 SWS, 2 LP</p> <p>Praktikum: 2 SWS, 4 LP</p> <p>Selbststudium: Lehrplananalyse, Rezension von zugelassenen Schulbüchern und Sachanalyse des Themenbereichs</p>	
Leistungspunkte: 6	
<p>Lernziele</p> <p>Im Unterrichtsprojekt arbeiten die Studierenden in kleinen Gruppen oder im Paar zusammen. Dadurch entwickeln und stärken sie ihre Teamfähigkeit. Sie fertigen eine schriftliche Ausarbeitung (Planung, Beobachtung, Reflexion) des jeweiligen Unterrichtsprojektes an, wodurch sie sich erste fachdidaktische Planungs- und Reflexionskompetenzen aneignen sollen. Zugleich sammeln sie erste Erfahrungen im Unterrichten.</p>	
<p>Inhalt</p> <p>Das Modul „Planung und Analyse von Politikunterricht“ ist für das 4. und 5. Studiensemester vorgesehen und besteht aus zwei Lehrveranstaltungen, dem Seminar „Einführung in die Planung und Analyse von Politikunterricht“ und einem einsemestrigen „Unterrichtsprojekt“ (3 SWS, davon 1 SWS im 4. und 2 SWS im 5. Studiensemester). Die „Einführung in die Planung und Analyse von Politikunterricht“ reflektiert über Entscheidungs- und Bedingungsfelder von Unterrichtsplanung aus allgemein- und fachdidaktischer Sicht. Im Mittelpunkt stehen die Konstruktion und Möglichkeiten der Evaluation von Politikunterricht, wobei die Fragen auf das Unterrichtsprojekt bezogen diskutiert werden. Die Studierenden sollen hier einen vollständigen Prozess fachdidaktischer Planung vollziehen und reflektieren.</p> <p>Das Unterrichtsprojekt ist durch Projektarbeit an einem Thema sozialwissenschaftlichen Lehrens und Lernens in kleineren Gruppen geprägt. Im Unterrichtsprojekt planen, gestalten, beobachten und evaluieren die Studierenden den eigenen Unterricht. Die Auseinandersetzung mit dem eigenen Unterricht wird von fachdidaktischen Fragestellungen geleitet, die auf praktisches Handeln in Lehr-Lern-Prozessen bezogen sind.</p> <p>Unterrichtsprojekte legen im Praxisfeld Schule ihren Schwerpunkt auf das Aufgabenfeld Unterricht, sie können aber auch andere Aufgabenfelder sozialwissenschaftlicher Bildung an Schulen aufgreifen wie etwa Politische Bildung oder Ökonomische Bildung als Teil von Schulprogrammen, Demokratisierung von Schule. Projekte können sich auch auf nicht schulische Felder der sozialwissenschaftlichen Bildung (außerschulische Jugend- und Erwachsenenbildung) beziehen.</p>	
<p>Zu erbringende Leistungen</p> <p>Portfolio: ein schriftlicher Stundenentwurf, ein Hospitationsprotokoll + Unterrichtsauswertung nach Auswahl der Studierenden, Reflexion über das Unterrichtsprojekt; zwei Unterrichtsproben. Die Studierenden bereiten ihre Ergebnisse so auf, dass sie medial angemessen im Unterrichtsprojekt und im Internet präsentiert werden können.</p>	
Modulnote	Gesamtnote Portfolio
Voraussetzungen	Modul BA PB 01- BA PB 05
Bemerkungen	<p>Auf Grund der notwendigen intensiven Betreuung der Studierenden bei der Lehr-Lern-Planung und in der Praxisphase durch die Lehrenden ist eine Begrenzung der Teilnehmerzahl auf 10 Studierende je Dozent erforderlich.</p> <p>Studierende müssen sich spätestens in der zweiten Vorlesungswoche des vorhergehenden Semesters zur „Einführung in Planung und Analyse von Politikunterricht“ und zum Unterrichtsprojekt anmelden; in diesem Semester findet eine obligatorische Vorbesprechung statt, in der über die Praktikumschulen informiert wird und die vorhergehenden Selbststudienaufgaben besprochen werden.</p> <p>Aus schul- und/oder studientechnischen Gründen kann das Seminar „Einführung in die Planung und Analyse von Politikunterricht“ auch als Blockseminar durchgeführt werden.</p> <p>Seminar und Tagespraktikum sind nur zusammen zu belegen. Wer ins Tagespraktikum möchte, muss vorher/gleichzeitig auch das Seminar belegt haben/belegen.</p>

**Modul: Fachdidaktische Grundlegung**

Modulnummer	BA PB 10
Modultitel	Fachdidaktische Grundlegung
Fachgebiet	Didaktik der politischen Bildung/Sozialwissenschaften
Angebotsturnus	jährlich, Beginn WiSe
Dauer	1-2 Semester
<p>Lehrformen und deren Anteil am Gesamtumfang                  Vorlesung: 1 SWS, 2 LP                  Seminar: 2 SWS, 3- 4 LP                  Selbststudium: Literaturliste</p>	
Leistungspunkte: 5-6	
<p>Lernziele                  Kenntnis von Ansätzen und Ergebnissen der politischen Sozialisations- und Jugendforschung, der institutionellen Rahmenbedingungen und der Geschichte schulischer und außerschulischer politischer Bildung (jeweils in Grundzügen); Fähigkeit zur Planung, systematischen Beobachtung und Evaluation verschiedener Typen von Bildungsveranstaltungen (Unterrichtseinheit, Projekt, Tagung, Exkursion etc.)</p>	
<p>Inhalt                  Die Vorlesung „Einführung in die Didaktik der politischen Bildung“ ist obligatorisch und umfasst vor allem die folgenden Themenkomplexe:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ziele und Konzeptionen politischer Bildung im historischen Wandel</li> <li>- Rahmenbedingungen (Institutionen, Organisationen, Vorgaben, Praxisfelder, v. a. mit dem Schwerpunkt Politikunterricht an Schulen)</li> <li>- Theoretische Konzepte und empirische Forschung zu Prozessen politischer Sozialisation, Erziehung und Bildung</li> <li>- Verhältnis von allgemeiner Didaktik und Fachdidaktik, Didaktik und Methodik, didaktischer 'Theorie' und 'Praxis'</li> <li>- Strukturmuster von Lehr-Lern-Prozessen in der schulischen und außerschulischen politischen Bildung</li> <li>- Fachdidaktische Prinzipien</li> <li>- Formen und Möglichkeiten politischer Urteilsbildung und Handlungsorientierung</li> <li>- Medien</li> <li>- Rollenmuster, Praktiken und professionelle Selbstbilder von Lehrenden</li> <li>- Bildungsstandards und Evaluationsverfahren</li> </ul> <p>In den Wahlpflichtseminaren werden die in der Vorlesung vermittelten Kenntnisse auf zentralen Teilgebieten vertieft. Dabei soll auch die Fähigkeit zum praktischen Gebrauch fachdidaktischen Wissens geübt werden. Falls das Modul BA PB 09 schon absolviert wurde, sollen die in den Unterrichtsprojekten gewonnenen Erfahrungen einbezogen werden.</p>	
<p>Zu erbringende Leistungen                  V: Protokolle                  S: Evaluation von Lehrplänen, Unterrichtskonzepten und Medien für den Politikunterricht unter einer spezifischen Fragestellung + Erstellen eigener Unterrichtskonzepte und Medien</p>	
Modulnote	mit den LP gewichteter Mittelwert aus den beiden Teilnoten
Voraussetzungen	Modul BA PB 01- BA PB 05
Bemerkungen	Studierende im Bachelorstudiengang Lehramt an Gymnasien, 1. und 2. Fach sowie Studierende im Bachelorstudiengang Lehramt für die Sekundarstufe I und die Primarstufe an allgemein bildenden Schulen, 2. Fach müssen im Seminar vier Leistungspunkte erwerben.

**Modul: Politik**

Modulnummer	BA PB 11
Modultitel	Politik
Fachgebiet	Politikwissenschaft und Verwaltungswissenschaft
Angebotsturnus	jedes Semester
Dauer	1 Semester
Lehrformen und deren Anteil am Gesamtumfang Seminar: Hauptseminar mit 2 SWS, 7 LP Selbststudium: Lektüre empfohlener Literatur zur Vorbereitung und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen	
Leistungspunkte: 7	
Lernziele Vertiefte Kenntnisse in einem ausgewählten Teilgebiet der Politikwissenschaft oder der Verwaltungswissenschaft	
Inhalt Es ist ein Hauptseminar aus einer der Teildisziplinen Theorie der Politik, oder Regierungssystem Deutschlands im europäischen Kontext, oder Vergleichende Politikwissenschaft, oder Internationale Politik, oder Verwaltungswissenschaft und Public Policy zu wählen.	
Zu erbringende Leistungen in der Regel Protokoll, Referat und Hausarbeit	
Modulnote	Gesamtnote für die Leistungen im Hauptseminar
Voraussetzungen	Das Kernmodul im jeweiligen Teilgebiet muss erfolgreich abgeschlossen sein.
Bemerkungen	Dieses Modul ist nur von Studierenden im Bachelorstudiengang Lehramt Gymnasium, 1. Fach zu belegen. Es sind Hauptseminare auszuwählen, die im Vertiefungsmodul im Zweifach-Studium des BA-Studiengangs Politik und Verwaltung angeboten werden.

**Modul: Soziologie, BA PB 12**

Die Studierenden wählen zwischen zwei Angeboten aus dem BA-Studiengang Soziologie, Zweifach.

a) Einführung in die soziologische Theorie

Modulnummer	BA PB 12 a
Modultitel	Einführung in die soziologische Theorie
Fachgebiet	Soziologie
Angebotsturnus	V und Proseminar: jährlich (Wintersemester) 2. Seminar: jedes Semester 2 aus den drei thematischen Feldern
Dauer	1-2 Semester
Lehrformen und deren Anteil am Gesamtumfang Vorlesung: 2 SWS, 1 LP + Proseminar: 2 SWS, 7 LP 1 Seminar: 2 SWS, 4 LP	
Leistungspunkte: 12	
Lernziele Soziologische Theorien beantworten die Fragen: Was ist soziales Handeln? Wie ist gesellschaftliche Ordnung möglich? Wie entstehen Konflikte und wie wandeln sich gesellschaftliche Strukturen im Zusammenhang der Gemeinschaften, Politik, Ökonomie und Kultur der Gesellschaft? Diese diagnostischen Instrumente sind aufgrund der strukturell zunehmenden Flexibilität der Berufswelt Voraussetzung für Innovationen in spezifischen Sektoren.	
Inhalt Die Vorlesung und das begleitende Seminar „Einführung in die soziologische Theorie“ bieten eine strukturierte Einführung in aktuelle theoretische Perspektiven der Soziologie. Die Lektüreseminare vertiefen Kenntnisse einzelner Theorien. Mit "soziologischen Grundbegriffen" werden zentrale gesellschaftliche Handlungsprozesse und Strukturen erklärt. Die Seminare zu "Theorie und sozialen Problemen" rekonstruieren, wie gesellschaftliche Probleme konstituiert werden und welche Handlungskonflikte oder Strukturbrüche dafür verantwortlich sind.	
Zu erbringende Leistungen	Vorlesung (1 LP) und Proseminar (7 LP): Referat, Exzerpte und Hausarbeit oder Äquivalentes, Zweites Seminar (4 LP): Referat oder Äquivalentes
Modulnote	mit den LP gewichteter Mittelwert aus den beiden Teilnoten
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Bemerkungen	Dieses Modul ist nur von Studierenden im Bachelorstudiengang Lehramt Gymnasium, 1. Fach zu belegen. Das Modul ist untergliedert in eine Vorlesung (2 SWS, 1 LP) und ein die Vorlesung begleitendes Proseminar „Einführung in die soziologische Theorie“ (2 SWS/ 7 LP) sowie ein weiteres Seminar (2 SWS) mit 4 LP, das aus den folgenden drei thematischen Feldern auszuwählen ist: - Lektüre soziologischer Klassiker oder soziologischer Theorierichtungen: Rational- ChoiceTheorie, symbolischer Interaktionismus, Systemtheorie, Ethnomethodologie Strukturfunktionalismus usw. - Soziologische Grundbegriffe: Institution, Struktur und System, Normen, abweichendes Verhalten, Religion usw. - Soziologische Theorie und soziale Probleme an exemplarischen Fällen.

oder

b) Soziologie der Geschlechterverhältnisse

Modulnummer	BA PB 12 b
Modultitel	Einführung in die Soziologie der Geschlechterverhältnisse
Fachgebiet	Soziologie
Angebotsturnus	V und Proseminar: jährlich (Sommersemester) 2. Seminar: jedes Semester aus den drei thematischen Feldern
Dauer	1-2 Semester
Lehrformen und deren Anteil am Gesamtumfang Vorlesung + Proseminar: 4 SWS, 8 LP 1 Seminar 2 SWS, 4 LP	
Leistungspunkte: 12	
Lernziele Studierende erwerben Grundkenntnisse der sozialwissenschaftlichen Frauen- und Geschlechterforschung: wissenschaftstheoretische Grundlagen, Methoden, historische und theoretische Ausgangspunkte der Frauen- und Geschlechterforschung, ‚Geschlecht‘ als Struktur- und Analysekategorie; konzeptionelle Grundlagen von Gleichstellungspolitiken.	
Inhalt Das Modul führt in Schlüsselbegriffe, Methoden, Theorien und Gegenstände in der Frauen- und Geschlechterforschung sowie in Konzeptionen der mehrdimensional konstruierten Kategorie ‚Geschlecht‘ ein. Vermittelt wird, wie ‚Geschlecht‘ in ökonomische, soziale, politische, rechtliche und kulturelle Ordnungen und Institutionen von (modernen) Gesellschaften eingeschrieben ist und wie ‚Geschlecht‘ in Wechselwirkung steht mit anderen Faktoren sozialer Differenzierung und Hierarchisierung. Gefragt wird nach Veränderungspotenzialen und Grenzen von gleichstellungspolitischen Strategien.	
Zu erbringende Leistungen 2-stündige Klausur (Vorlesung und Proseminar zur Vorlesung; 8 LP); im Seminar: 1 Essay im gewählten 2. Seminar (4 LP).	
Modulnote	mit den LP gewichteter Mittelwert aus den beiden Teilnoten
Voraussetzungen	ab 2. Semester
Bemerkungen	Das Modul ist untergliedert in eine Vorlesung „Einführung in die Soziologie der Geschlechterverhältnisse“ + Proseminar (4 SWS/8 LP) sowie ein weiteres Seminar, das aus den folgenden drei thematischen Feldern auszuwählen ist (2 SWS/4 LP): <ul style="list-style-type: none"> <li>- Theorien und Methoden in der Frauen- und Geschlechterforschung</li> <li>- Geschlechterverhältnisse und Geschlechterkonstrukte in modernen Gesellschaften</li> <li>- Geschichte der Frauenbewegung, aktuelle und historische Formen und Strategien von Gleichstellungspolitik</li> </ul>



**Modul im Masterstudium: Jugend und Familie**

Modulnummer	MA PB 01
Modultitel	Jugend und Familie
Fachgebiet	Spezielle Soziologie
Angebotsturnus	Jährlich
Dauer	1-2 Semester
<p>Lehrformen und deren Anteil am Gesamtumfang                  Das Modul gliedert sich in drei Lehrveranstaltungen:                  - Vorlesung: Grundlagen und ausgewählte Themen der Familien- und Jugendsoziologie: 2 SWS, 3LP                  - Seminar: Familienforschung – theoretische Ansätze, Methoden und Ergebnisse: 2 SWS, 6 LP oder                  - Seminar: Jugendforschung - theoretische Ansätze, Methoden und Ergebnisse: 2 SWS/6 LP                  Die Vorlesung und die Seminare sind thematisch verbunden.</p>	
Leistungspunkte: 9	
<p>Lernziele                  Die Studierenden erwerben grundlegendes Wissen und Können im Hinblick auf die Theorien und Methoden der Familien- und Jugendforschung. Sie sind in der Lage, wichtige Theorieansätze anhand relevanter Problemstellungen der Familien- und Jugendforschung zu erläutern sowie zentrale Diskurse der aktuellen Familien- und Jugendsoziologie adäquat zu reflektieren.</p>	
<p>Inhalt                  Das Modul bietet einen systematischen Überblick über theoretisch-konzeptionelle und methodische Herangehensweisen der Familien- und Jugendforschung. Durch einen Blick in die Geschichte sowie die Beschäftigung mit sozialstrukturellen und kulturellen Differenzierungen in der privaten Lebensführung werden Einblicke in die gesellschaftliche Determination von Familie und Jugend vermittelt. Thematisiert werden Auswirkungen des gesellschaftlichen Wandels auf das Zusammenleben in Familien und auf die Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen</p>	
<p>Zu erbringende Leistungen                  Die Vorlesung wird mit einer Klausur abgeschlossen. Für das eine, wahlobligatorische Seminar ist jeweils ein Referat zu halten und eine Hausarbeit anzufertigen.</p>	
Modulnote	mit den LP gewichteter Mittelwert aus den zwei Teilnoten
Voraussetzungen	Keine
Bemerkungen	Die Vorlesung ist durch alle Studierenden im Masterstudium zu belegen. Bei den Seminaren wählen die Studierenden eines aus den beiden angebotenen.

**Modul im Masterstudium: Politik**

Modulnummer	MA PB 02
Modultitel	Politik
Fachgebiet	Politik- und Verwaltungswissenschaft
Angebotsturnus	Jährlich
Dauer	1 Semester
<p>Lehrformen und deren Anteil am Gesamtumfang                  1 Hauptseminar oder Oberseminar mit 2 SWS und 5 LP                  Selbststudium: Lektüre empfohlener Literatur zur Vorbereitung und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen.</p>	
Leistungspunkte: 5	
<p>Lernziele                  Vertiefte Kenntnisse in einem Teilgebiet der Politikwissenschaft: Politische Theorie und Politische Philosophie oder Internationale Politik</p>	
<p>Inhalt                  Teilgebiete der Politikwissenschaft: Politische Theorie und Politische Philosophie oder Internationale Politik</p>	
<p>Zu erbringende Leistungen                  In der Regel Protokoll, Referat, Hausarbeit im Haupt- oder Oberseminar</p>	
Modulnote	Durchschnittsnote der einzelnen Seminarleistungen
Voraussetzungen	Keine
Bemerkungen	<p>Es sind Hauptseminare oder Oberseminare auszuwählen, die im Wahlmodul des MA-Studiengangs Politikwissenschaft angeboten werden.                  Studierende, die im Bachelorstudiengang den Bereich Internationale Politik belegt haben, müssen im Masterstudiengang im Modul Politik 1 Hauptseminar auf dem Gebiet Politische Theorie und Politische Philosophie belegen.                  Studierende, die im Bachelorstudiengang den Bereich Politische Theorie und Politische Philosophie belegt haben, müssen im Masterstudiengang im Modul Politik 1 Hauptseminar auf dem Gebiet Internationale Politik belegen.</p>

**Modul im Masterstudium: Fachdidaktisches Projektseminar**

Modulnummer	MA PB 03
Modultitel	Fachdidaktisches Projektseminar
Fachgebiet	Didaktik der politischen Bildung/Sozialwissenschaften
Angebotsturnus	jährlich, SoSe
Dauer	1 Semester
Lehrformen und deren Anteil am Gesamtumfang Seminar: 2 SWS Selbststudium: Lektüre empfohlener Literatur zur Vorbereitung und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen Leistungspunkte: 3, 7 oder 8	
Lernziele Vertiefung differenzierter fachdidaktischer Planungs- und Reflexionskompetenzen, Kenntnis theoretischer Ansätze, Methoden und Ergebnisse empirischer Unterrichtsforschung	
Inhalt Das interdisziplinäre Projektseminar konzentriert sich auf das Konstruieren, Beobachten und Evaluieren von Lehr- und Lern-Prozessen und/oder Lehr- und Lern-Materialien im Politikunterricht. Da sich die Didaktik der politischen Bildung nicht auf eine einzelne sozialwissenschaftliche Bezugsdisziplin reduzieren lässt, sollen die Unterrichtsgegenstände integrativ behandelt werden.	
Zu erbringende Leistungen: Schriftliche Projektdokumentation (1 LP) + Unterrichtsmaterialien (2 LP) + Hausarbeit (5 LP)	
Modulnote	Gesamtnote für die Leistungen im Projektseminar
Voraussetzungen	Keine
Bemerkungen	Studierende im Teilstudiengang Lehramt für die Sekundarstufe I/Primarstufe, 1. Fach erbringen Leistungen im Umfang von 7 LP, Studierende im Teilstudiengang Lehramt für die Sekundarstufe I/Primarstufe, 2. Fach erbringen Leistungen im Umfang von 3 LP. Studierende im Teilstudiengang Lehramt an Gymnasien 1. und 2. Fach erbringen Leistungen im Umfang von 8 LP.

**Modul im Masterstudium: Examenskolloquium**

Modulnummer	MA PB 04
Modultitel	Examenskolloquium
Fachgebiet	Sozialwissenschaften
Angebotsturnus	Jährlich
Dauer	1 Semester
Lehrformen und deren Anteil am Gesamtumfang Kolloquium: 2 SWS Selbststudium: Lektüre empfohlener Literatur zur Vorbereitung und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen	
Leistungspunkte: 2-3	
Lernziele Wiederholung und Festigung der Studieninhalte, Kontrolle und Bewertung der Studienleistungen	
Inhalt Das Examenskolloquium bildet den Abschluss des Masterstudiums und beinhaltet ein semesterbegleitendes Repetitorium. Das Examenskolloquium soll in dem Semester, in dem die Masterarbeit geschrieben wird, belegt werden. Die Studierenden bereiten sich auf das Repetitorium in Form von 30minütigen Vorträgen vor. Diese Vorträge sollen zeigen, dass die Studierenden sich Orientierungswissen in den einzelnen Teildisziplinen angeeignet haben und über dessen Bedeutung für Lehr- und Lern-Prozesse der entsprechenden Schulstufe reflektieren können. Die anschließende Befragung zum Vortrag und zum wissenschaftlichen Umfeld soll zeigen, dass die Vortragende/der Vortragende das Thema auf der Grundlage vertiefter fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Kenntnisse aus dem Masterstudium und der Fachliteratur bearbeitet hat. Das Repetitorium ist öffentlich.	
Zu erbringende Leistungen: Vortrag und Befragung	
Modulnote	Die Note des Vortrages geht zu 2/3 und die Note der Befragung zu 1/3 in die Modulnote ein.
Voraussetzungen	Anmeldung zur Masterarbeit, Abschluss von 4/5 aller Lehrveranstaltungen im Masterstudium
Bemerkungen	Studierende im Teilstudiengang Lehramt für die Sekundarstufe I/Primarstufe, 1. Fach erbringen Leistungen im Umfang von 2 LP, Studierende im Teilstudiengang Lehramt für die Sekundarstufe I/Primarstufe, 2. Fach erbringen Leistungen im Umfang von 3 LP. Studierende im Teilstudiengang Lehramt an Gymnasien 1. und 2. Fach erbringen Leistungen im Umfang von 3 LP. In begründeten Fällen können die Examenskolloquien auch als Blockveranstaltungen (auch als Ganztags- oder Wochenendveranstaltungen) durchgeführt werden. Diese besondere Durchführungsart ergibt sich, wenn sich aus dem Inhalt des Kolloquiums eine Blockbildung mit dazwischen liegenden Phasen der Vorbereitung der Vorträge empfiehlt, aber auch aus studienorganisatorischen Gründen (z. B. Anzahl der Studierenden).

**Anlage 2: Empfohlene Studienverlaufspläne**

**Studienverlaufsplän Studiengang Lehramt Politische Bildung an Gymnasien, 1. Fach**

<b>Bachelorstudium Module</b>	<b>1. Sem.</b>	<b>2. Sem.</b>	<b>3. Sem.</b>	<b>4. Sem.</b>	<b>5. Sem.</b>	<b>6. Sem.</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>
Einführung in die Politikwissenschaft	V+Ü						3	4
Politisches System Deutschlands im europäischen Kontext	V + PS						4	10
Politische Theorie und Philosophie				(V+PS)			(4)	(10)
Internationale Politik			(V + PS)				(4)	(10)
Einführung in die Sozialstrukturanalyse		V + PS					4	6
Einführung in die Volkswirtschaftslehre	(V+ Ü)	V+Ü	(V+Ü)				6	12
Staatsrecht			V	V			4	6
Berufsfeldorientierung		V + S	P + K				6	10
Planung und Analyse von Politikunterricht				S	TP		3	6
Fachdidaktische Grundlegung					V +( HS)	(HS)	3	6
Politik						HS	2	7
Soziologie				(V+PS)	(V + PS) (S)	(S)	6	12
						BA-Arbeit		6
SWS	7-11	12	4-12	3-11-8	3-9	2-6	45	
LP	14 + (8)	20	7 + (18)	5 + (19)	6+ (13)	4+ (7)		95

LP = Leistungspunkte

SWS = Semesterwochenstunden

**Studienverlaufsplän Studiengang Lehramt Politische Bildung an Gymnasien, 1. Fach und 2. Fach**

<b>Masterstudium Module</b>	<b>1. Sem.</b>	<b>2. Sem.</b>	<b>3. Sem.</b>	<b>4. Sem.</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>
Jugend und Familie	V + (S)	(S)			4	9
Politik	1 HS				2	5
Fachdidaktisches Projektseminar		1 S			2	8
Examenskolloquium				1 ExK	2	3
SWS	4-6	2-4		2	10	
LP	5 + (9)	8 + (9)		3		25
			Praktikum			20
				Masterarbeit		20

LP = Leistungspunkte

SWS = Semesterwochenstunden

**Studienverlaufsplan Studiengang Lehramt Politische Bildung****Lehramt an Gymnasien, 2. Fach sowie 1. Fach und 2. Fach Lehramt für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe an allgemein bildenden Schulen**

<b>Bachelorstudium Module</b>	<b>1. Sem.</b>	<b>2. Sem.</b>	<b>3. Sem.</b>	<b>4. Sem.</b>	<b>5. Sem.</b>	<b>6. Sem.</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>
Einführung in die Politikwissenschaft	V+Ü						3	4
Politisches System Deutschlands im europäischen Kontext	V + PS						4	10
Politische Theorie und Philosophie				(V + PS)			(4)	(10)
Internationale Politik			(V + PS)				(4)	(10)
Einführung in die Sozialstrukturanalyse		V + PS					4	6
Einführung in die Volkswirtschaftslehre	(V+Ü)	V + Ü	(V+Ü)				6	12
Staatsrecht			V	V			4	6
Berufsfeldorientierung		V + S	P + K				6	10
Planung und Analyse von Politikunterricht				S	TP		3	6
Fachdidaktische Grundlegung					V + (HS)	(HS)	3	5/6*
						BA-Arbeit		6
<b>SWS</b>	7-11	12	4-12	3-11	3-5	2	37	
<b>LP</b>	14+ (8)	20	7+ (18)	8 + (10)	6- 9/10	3-4 + (6)		75

LP = Leistungspunkte

SWS = Semesterwochenstunden

\* Studierende im Bachelorstudiengang Lehramt an Gymnasien, 2. Fach sowie Studierende im Bachelorstudiengang Lehramt für die Sekundarstufe I und die Primarstufe an allgemein bildenden Schulen, 2. Fach müssen im Seminar vier Leistungspunkte erwerben.

### Studienverlaufsplan Studiengang Lehramt Politische Bildung

#### Lehramt für die Sekundarstufe I und die Primarstufe an allgemein bildenden Schulen, 1. Fach

Masterstudium Module	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	SWS	LP
Politik	1 HS			2	5
Fachdidaktisches Pro- jektseminar	S			2	7
Examenskolloquium			1 ExK	2	2
SWS	4		2	6	
LP	12		2		14
		Praktikum			20
			Masterarbeit		15

LP = Leistungspunkte

SWS = Semesterwochenstunden

### Studienverlaufsplan Studiengang Lehramt Politische Bildung

#### Lehramt für die Sekundarstufe I und die Primarstufe an allgemein bildenden Schulen, 2. Fach

Masterstudium Module	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	SWS	LP
Fachdidaktisches Pro- jektseminar	S			2	3
Examenskolloquium			1 ExK	2	3
SWS	2		2	4	
LP	3		3		6
		Praktikum			20
			Masterarbeit		15

LP = Leistungspunkte

SWS = Semesterwochenstunden

### Anlage 3: Wahlpflichtmodulkataloge

Im 1. Fach für das Lehramt an Gymnasien können Wahlpflichtveranstaltungen in folgenden Modulen gewählt werden:

Modul Politik,  
Modul Soziologie